

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen den Städten und den Gemeinden des Kreises Warendorf

„Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf

„Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bedeutet für die Kommunen eine erhebliche Belastung, insbesondere für den Bereich der Krankenhilfe. Bereits einzelne sehr kostenintensive Krankheitsfälle können einige Kommunen vor schwerwiegende hauswirtschaftliche Probleme stellen. Um diese Situationen zu entschärfen und um der erheblichen finanziellen Belastung entgegenzuwirken, treffen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgende Vereinbarung:

§ 1

Solidarfonds

- (1) Zur Bestreitung der Kranken- und Pflegehilfekosten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gründen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf einen Solidarfonds.
- (2) Geschäftsgrundlage der Vereinbarung sind das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I Seite 1074), das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV NW Seite 1087) und der §§ 1 und 23 bis 26 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, GV NW. Seite 190) in den zurzeit gültigen Fassungen. Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, bei einer Änderung dieser gesetzlichen Vorschriften die Vereinbarung an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

§ 2

Zentrale Abrechnungsstelle

Die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Verwaltung des Solidarfonds erfolgen durch die zentrale Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt in Form eines Mandatsverhältnisses gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alternative GkG mit Wirkung für und gegen die jeweils betroffene Kommune. Deren Rechte und Pflichten bleiben als Trägerin der Aufgabe somit unberührt.

§ 3

Abzurechnende Leistungen

- (1) Die Abrechnungsstelle rechnet die Kosten für kassenärztliche Leistungen, kassenzahnärztliche Leistungen und Arzneimittel direkt mit den ärztlichen Verrechnungsstellen beziehungsweise mit den Apotheken gebündelt ab.
- (2) Rechnungen für alle anderen Leistungen der Kranken- und Pflegehilfe (stationäre Behandlung, Pflegeheimaufenthalt, ambulante Pflegekosten, Krankentransportkosten und nicht über Apotheken bezogene Heil-, Hilfs- und Verbandmittel) werden nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Stadt oder Gemeinde ebenfalls von der zentralen Abrechnungsstelle beglichen.
- (3) Auch die Quartalsrechnungen der Krankenkassen für Betreuungskundinnen und Betreuungskunden nach § 264 SGB V, die laufende Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden aus Mitteln des Solidarfonds bestritten.

§ 4

Abschlagszahlungen

- (1) Die Städte und Gemeinden zahlen vierteljährliche Abschläge jeweils bis zum dritten Werktag des Quartals an die Abrechnungsstelle.
- (2) Die Abrechnungsstelle ermittelt die Abschläge für jedes Quartal neu und gibt den Städten und Gemeinden bis spätestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin die Höhe der jeweiligen Forderung bekannt. Die Höhe der Abschläge pro Quartal errechnet sich aus der Anzahl der Kopfpauschalen für die jeweilige Stadt oder Gemeinde am ersten Werktag des Vorquartals. Diese Kopfpauschalen werden jedes Quartal neu aus dem Verhältnis der bisherigen Gesamtkosten für Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf und der Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherten Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf bestimmt.
- (3) Liegen die tatsächlichen Kosten während eines Quartals mehr als zehn Prozent über den errechneten Abschlägen, kann die Abrechnungsstelle zusätzliche Abschläge fordern.

§ 5

Umlage der Personal- und Sachkosten

- (1) Der Aufwand der zentralen Abrechnungsstelle wird auf der Grundlage einer 9/10-Stelle nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(TVöD-V VKA) vom 01. Oktober 2005 nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen auf die einzelnen Städte und Gemeinden umgerechnet. Basis für die Abrechnung ist das Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die Umlage für die Personal- und Sachkosten ist vierteljährlich mit den Abschlägen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf bezüglich der zentralen Abrechnungsstelle, gültig seit dem 01. April 1995, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

Die Städte und Gemeinden melden der zentralen Abrechnungsstelle als Berechnungsgrundlage für den ersten Abschlag nach dieser Vereinbarung bis zum 20. Oktober 2014 sämtliche Krankenhilfekosten für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in dem Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2014 von ihnen beglichen worden sind. Gleichzeitig ist auch die Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatkrankenversicherter Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Stichtag 30. September 2014 anzugeben.

§ 8

Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.